



HVBG

HVBG-Info 15/1990 vom 05.07.1990, S. 1231 - 1234, DOK 754.14/017-BGH

**UV-Schutz bei Hilfeleistung wegen gemeiner Gefahr**

- Haftungsprivileg nach § 636 RVO - Abgrenzung von § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO zu § 539 Abs. 2 RVO - BGH-Urteil vom 15.05.1990
- VI ZR 266/89

UV-Schutz bei Hilfeleistung wegen gemeiner Gefahr

- Haftungsprivileg nach § 636 RVO - Abgrenzung von § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO zu § 539 Abs. 2 RVO;
- hier: BGH-Urteil vom 15.05.1990 - VI ZR 266/89 -  
(Zurückverweisung)

Der BGH hat mit Urteil vom 15.05.1990 - VI ZR 266/89 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Eine Hilfeleistung bei gemeiner Gefahr nach §§ 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO setzt voraus, daß der Eingreifende auf Grund der gegebenen Umstände annehmen darf, es bestehe die naheliegende Möglichkeit eines Schadens für unbestimmt viele Personen.
2. Kommt die bei gemeiner Gefahr geleistete Hilfe auch einem einzelnen Unternehmen zugute, so greift nicht schon deshalb zugunsten dieses Unternehmens ein Haftungsprivileg gemäß §§ 539 Abs. 2, 636 Abs. 1 RVO ein.
3. Ob die Tätigkeit des Hilfeleistenden zu einem Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a RVO oder nach § 539 Abs. 2 RVO führt, hängt davon ab, welche der dazu jeweils erforderlichen Umstände im konkreten Fall von derart untergeordneter Bedeutung sind, daß sie als rechtlich unerheblich außer Betracht zu bleiben haben.